

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 277.

Samstag den 3. December 1870.

Erkenntnisse.

Das k. k. Landes- als Preßgericht zu Prag hat unter dem 9. v. M. R. Erh. 30510, in Betreff der Nr. 302 des „Pokrok“ vom 5. November 1870 wegen des das Verbrechen des § 65 a St. G. B. und das Vergehen des § 305 St. G. B. begründenden Artikels „O kontrolnich komisech zemskyeh obranau“ die Verurtheilung bestätigt und das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mit dem Erkenntnisse vom 10. November 1870, Nr. 30748, die verfügte Verurtheilung der periodischen Zeitschrift „Slovan“ vom 8. November 1870, Nr. 120, wegen des in dem Artikel „Nové plány ustávy“ enthaltenen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 lit. a St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. B., bestätigt und die Weiterverbreitung dieser Druckschrift in Rücksicht des citirten Artikels verboten.

(469—1)

Nr. 8577.

Rundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1870/71, kommen folgende Studentenstiftungen zur Wiederbesetzung:

1. Die von Blasius Blaznik angeordnete Stiftung jährlicher 30 fl. ö. W., welche für studirende Jünglinge aus der Verwandtschaft des StifTERS und bei Abgange solcher für Studirende, welche in der Pfarre Selzach gebürtig sind, bestimmt ist und in allen Studienabtheilungen genossen werden kann.

2. Bei der Andreas Chrön'schen Stiftung der zweite Platz jährlicher 74 fl. 52 kr., zu dessen Genuße studirende Söhne armer Bürger von Laibach, Krainburg und Oberburg, vorzugsweise aus der Verwandtschaft des StifTERS, vom Obergymnasium angefangen bis in die Theologie, berufen sind. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu.

3. Der erste Platz der Franz Demšar'schen Studentenstiftung jährlicher 52 fl. 50 kr., auf welche arme, wohlgefitte, talentvolle und gut studirende Jünglinge aus der Stadt Krainburg, von der ersten Gymnasialclasse angefangen, den Anspruch haben. Das Verleihungsrecht gebührt dem Stadtpfarrer in Krainburg gemeinschaftlich mit den Kirchenvorstehern.

4. Die Caspar Glavatic'sche Stiftung jährlicher 47 fl. 40 kr. Das Präsentationsrecht zu dieser ausschließlich für die von den Brüdern oder den Schwestern des StifTERS abstammenden Studirenden bestimmte Stiftung steht dem Ältesten der Familie Glavatic zu.

5. Die von Valentin Hočevár errichtete Stiftung jährlicher 32 fl. 8 kr., auf deren Genuß Studirende aus der Anverwandtschaft des StifTERS und sodann solche, welche in der Laibacher Vorstadt Krakau gebürtig sind, den Anspruch haben. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

6. Die vom Rudolfswerther Chorherrn Franz Kav. Jelovšek laut Stiftbriefes vom 14. April l. J., 3. 1789, angeordnete Studentenstiftung jährlicher 50 fl. Auf den Genuß dieser Stiftung, welcher schon in der Hauptschule beginnt und in allen Studienabtheilungen fortdauert, haben Studirende aus der Befreundschaft des StifTERS und bei deren Abgang brave Studenten aus Laibach oder Rudolfswerth überhaupt den Anspruch. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu.

7. Die Lucas Jerovšek'sche Studentenstiftung jährlicher 47 fl. 38 kr., zu deren Genuß bloß Studirende aus der Nachkommenschaft der Töchter des StifTERS berufen sind.

8. Bei der von Mathias und Friedrich Kastelic errichteten Stiftung der erste Platz jährlicher 28 fl. 94 kr. Zum Genuße dieses vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkten Stiftungsplatzes sind vorzugsweise Studirende aus der Verwandtschaft der Stifter, mit dem Zunamen Kastelic, und in deren Ermangelung Studirende überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht übt der Älteste der Familie Kastelic aus.

9. Bei der von Blasius Korie errichteten Stiftung der zweite Platz jährlicher 39 fl. 22 kr., auf welchen vorerst studirende Anverwandte des StifTERS, sodann aber Studirende aus der Gemeinde Schwarzenberg bei Wippach den Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß beginnt im Gymnasium und dauert in allen Studienabtheilungen fort. Das Präsentationsrecht steht dem Curaten zu Schwarzenberg zu.

10. Der zweite Platz des Valentin Kus'schen Studentenstipendiums jährlicher 47 fl. 16 kr., welcher für Studirende aus des StifTERS Verwandtschaft, sodann aber für solche, welche in der Stadt Stein gebürtig sind, von der ersten bis zur sechsten Gymnasialclasse bestimmt ist. Das Präsentationsrecht wird von dem Stadtpfarrer in Stein ausgeübt.

11. Bei der Lorenz Lafner'schen Stiftung der erste Platz jährlicher 43 fl. 86 kr. Derselbe ist für arme Studirende in Laibach überhaupt bestimmt.

12. Das von Clemens Thadäus Grafen Panthieri angeordnete Studentenstipendium jährlicher 67 fl. 20 kr., welches für arme Schüler aus der Ortschaft Wippach mit ausgezeichneten Sitten und gutem Studienfortgange, von der dritten Normalclasse angefangen, bestimmt ist. Das Verleihungsrecht steht dem Pfarrdechanten in Wippach zu.

13. Bei der Georg Penkovic'schen Stiftung der erste Platz jährlicher 43 fl. 68 kr., auf welchen wohlgefitte Studirende den Anspruch haben, die Priester zu werden und dem Vaterlande zu dienen, daneben aber auch für das Seelenheil des StifTERS zu celebriren und zu beten verbunden sind.

Der Stiftungsgenuß ist nach zurückgelegten Gymnasialstudien auf die Theologie beschränkt.

14. Bei der von Polidor Montagnana errichteten Stiftung der zweite und vierte Platz von je jährlichen 73 fl. 78 kr. Zum Genuße dieser auf die Studien in Laibach beschränkten Stiftungsplätze sind arme Studirende in Laibach überhaupt vom Gymnasium an berufen.

15. Die von Franz Oblak angeordnete Studentenstiftung jährlicher 129 fl. 26 kr., welche für Studirende aus der Anverwandtschaft des StifTERS und in deren Ermangelung für solche arme Studirende ohne Unterschied der Religion und der Studienabtheilung bestimmt ist, die in Laibach gebürtig und dahin zuständig sind.

16. Bei der Christof Plankelj'schen Stiftung der zweite und dritte Platz mit je jährlichen 27 fl. 94 kr. Auf den Genuß dieser Stiftungsplätze, welcher durch fünf Jahre der Gymnasialstudien, vom vollendeten 12. bis zum erreichten 18. Lebensjahre dauert, haben studirende eheliche Bürgersöhne aus der Stadt Stein und sodann aus Laibach den Anspruch.

17. Das von Thomas Poklukar errichtete Studentenstipendium jährlicher 20 fl. 50 kr. Dasselbe ist für studirende Anverwandte des StifTERS unter speciellen Bedingungen, und bei Abgang solcher für Studirende aus der Pfarre Obergörzsch bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt und steht das Präsentationsrecht dem Neffen des StifTERS und dessen Nachkommen zu.

18. Der zweite Platz der Johann Presern'schen Studentenstiftung jährlicher 139 fl. 92 kr. Zum Genuße dieses Stiftungsplatzes sind Studirende in Krain, welche Hoffnung geben, daß sie zum geistlichen Stande gelangen dürften, mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Anverwandten des StifTERS, berufen. Dieses Stipendium, dessen Präsentationsrecht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zusteht, kann nach zurückgelegten Gymnasialstudien nur in der Theologie noch fortgenossen werden.

19. Bei der von Anton Raab errichteten ersten Stiftung der zweite Platz im Jahresertrage von 102 fl. 32 kr. Derselbe ist für gut studirende Bürgersöhne Laibachs, von der vierten bis zur Beendigung der sechsten Gymnasialclasse, bestimmt.

20. Von demselben Stifter die zweite Stiftung jährlicher 200 fl. 4 kr. Dieselbe ist bloß für Studirende aus des StifTERS oder dessen Gemalin Verwandtschaft bestimmt, und kann so lange genossen werden, bis der Stiftling Weltpriester wird oder in einen geistlichen Orden eintritt.

Das Präsentationsrecht bei beiden letztgedachten Stiftungen steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

21. Bei der von Lorenz Rački angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 79 fl. 16 kr. Zum Genuße desselben sind bloß Studirende aus der Anverwandtschaft des StifTERS berufen, wobei jenen, welche von männlicher Seite abstammen, vor denen aus der weiblichen Linie der Vorzug gebührt. Der Stiftungsbezug ist von der Normalchule angefangen auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht übt der Pfarrer in Jara bei Kostel aus.

22. Der zweite Platz der Matthäus Rautner'schen Studentenstiftung jährlicher 101 fl. 38 kr. Dieselbe ist vorerst für Studirende aus der mütterlichen und väterlichen Verwandtschaft des StifTERS, sodann für Studirende aus dem Markte und der Pfarre Bač, ferner für Söhne der vormaligen Unterthanen des Graf Lamberg'schen Canonicates und endlich für Studirende aus Krain überhaupt bestimmt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Consistorium zu.

23. Der zweite Platz der Franz Roic'schen Stiftung jährlicher 43 fl. 80 kr., auf deren Genuß vorzugsweise studirende Verwandte des StifTERS, sodann aber Studirende aus der Pfarre Deutschruth im Görzer Gebiete den Anspruch haben. Die Stiftungsdauer ist auf keine Studienabtheilung beschränkt und das Präsentationsrecht gebührt dem Pfarrer in Deutschruth.

24. Das Freiherr von Roffetti'sche Stipendium jährlicher 19 fl. 6 kr., dessen Genuß auf die ersten sechs Gymnasialclassen beschränkt ist. Das Präsentationsrecht steht, nachdem die Anverwandtschaft des StifTERS erloschen ist, nun der k. k. Landesstelle zu.

25. Der zweite Platz der Georg Thomas Rumpler'schen Stiftung jährlicher 26 fl. 38 kr., welcher für Studirende aus der Verwandtschaft des StifTERS und in Ermangelung von solchen für jene aus der Verwandtschaft des Friedrich Perse bestimmt ist, und wobei alsdann auch andere Studirende berücksichtigt werden können. Das Präsentationsrecht übt derzeit der Domherr am Agramer Metropolitancapitel Dr. Lukas Ad. Rumpler aus.

26. Bei der von Adam Franz Schagar angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 39 fl. 58 kr., welcher vom Gymnasium angefangen bis zur Theologie genossen werden kann. Auf dieses Stipendium haben vor allen die Verwandten des StifTERS Anspruch, welche den Namen Schagar führen, dann die entferntern Seitenverwandten und endlich studirende Bürgersöhne aus Stein. Das Präsentationsrecht steht dem Ältesten aus der Schagar'schen Abstammung zu.

27. Bei der Matthäus Schigur'schen Stiftung der zweite Platz jährlicher 43 fl. 44 kr. Derselbe ist für Studirende aus der väterlichen und mütterlichen Anverwandtschaft des StifTERS, dann für Studirende aus der Gemeinde St. Veit bei Wippach, und endlich aus dem Bezirke Wippach bestimmt und auf keine Studienabtheilung beschränkt. Der Pfarrvicar von St. Veit bei Wippach übt hiebei das Präsentationsrecht aus.

28. Die Andreas Schurbi'sche Stiftung jährlicher 27 fl. 70 kr., welche bloß für Studirende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächste Anverwandte des StifTERS Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Marcus Bavpetić im bestandenem Bezirke Münkendorf sind, bestimmt ist. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

29. Der zweite Platz der Friedrich Skerpin'schen Stiftung jährlicher 43 fl. 40 kr., auf dessen Genuß Studirende aus der Anverwandtschaft des Stifters und alsdann solche, welche in der Stadt Stein geboren sind, den Anspruch haben. Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung, welche von der zweiten Gymnasialklasse angefangen, durch sechs Jahre genossen werden kann, übt der hiesige jubil. Magistrats-Secretär Josef Viditz, als Aeltester aus der Verwandtschaft des Stifters, aus.

30. Bei der Christof Skofitz'schen Stiftung der erste Platz jährlicher 56 fl. 36 kr. Zum Genuße dieses Stiftungsplatzes, welcher nur am Gymnasium und in der Theologie genossen werden kann, sind arme Studirende überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht steht dem fürstbischöflichen Ordinariate in Laibach zu.

31. Bei der von Mathias Sluga errichteten Stiftung der dritte und sechste Platz von je jährlichen 62 fl. 14 kr. Hierzu haben solche Studirende Anspruch, welche

- von den im Dorfe Bauchen bei Bischofslack und anderweitig sich befindlichen Anverwandten des Stifters, aus der väterlichen Sluga- und mütterlichen Krotz'schen Familie, abstammen;
- mit dem Stifter überhaupt verwandt sind;
- aus der Nachbarschaft St. Johann zu Bauchen gebürtig, und
- endlich Krainer überhaupt sind.

32. Bei der von Anton Thalnitzcher v. Thalberg angeordneten Stiftung der zweite Platz jährlicher 103 fl. 66 kr. Hierzu sind vorzugsweise Studirende berufen, welche von den Schwestern des Stifters abstammen, in Ermangelung solcher aber auch arme, gut gesittete und gut studirende Jünglinge, welche Neigung und Beruf zum geistlichen Stande haben, und insbesondere Zöglinge des hiesigen fürstbischöflichen Knabenseminars (Aloisianum). Die Stiftung, bei welcher das hiesige Domcapitel das Präsentationsrecht ausübt, kann nach zurückgelegtem Gymnasium nur noch in der Theologie fortgenossen werden.

33. Die Carl Umek'sche Stiftung jährlicher 78 fl. 50 kr., auf welche studirende Anverwandte des Stifters und bei Abgang derselben andere arme, gut studirende Jünglinge den Anspruch haben. Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium angefangen unbeschränkt und das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu.

34. Bei der ersten Stiftung „Unbekannt“ der zweite Platz jährlicher 40 fl. 62 kr., sowie auch

35. die zweite Studentenstiftung „Unbekannt“ im dermaligen Jahresertrage von 33 fl. 40 kr. Beide sind für wohlgesittete und dürftige Studirende in Laibach bestimmt.

36. Das von Johann Jobst Weber errichtete Stipendium jährlicher 70 fl. 96 kr. Dasselbe kann von einem gut studirenden Bürgersohne aus Laibach von der vierten bis zur Vollendung der sechsten Gymnasialklasse genossen werden. Das Präsentationsrecht wird vom hiesigen Stadtmagistrate ausgeübt.

37. Bei der von Andreas Weischel angeordneten Studentenstiftung der zweite Platz jährlicher 60 fl. 22 kr. Auf den Genuß dieses auf die Gymnasial- und theologischen Studien beschränkten Stiftungsplatzes haben Studirende aus der Weischel- oder Gorjanc'schen Bekanntschaft und, bei Abgang solcher, studirende Jünglinge aus dem Dorfe Oberfeuchting den Anspruch.

38. Endlich das von Friedrich Weitenhiller errichtete und für einen armen, gut studirenden Gymnasialschüler der sechsten Classe bestimmte Stipendium im jährlichen Ertrage von 41 fl. 98 kr., bei welchem das Präsentationsrecht dem bevollmächtigten Weitenhiller'schen Patronatsrepräsentanten Herrn Vincenz Seunig in Laibach zusteht.

Studirende, welche sich um die vorstehenden Stipendien bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern, und im Falle, als sie das Stipendium aus dem Titel der Anver-

wandtschaft beanspruchen würden, mit dem legalen Stammbaume belegten Gesuche bis

Ende December 1870

im Wege der vorgesezten Studiendirection hieher zu überreichen.

Laibach, am 19. November 1870.

K. k. Landesregierung für Krain.

(472—3)

Nr. 11521.

Rundmachung.

Der Magistrat wird am 7. December l. J., Vormittags um 10 Uhr, eine Picitationsverhandlung wegen **Beistellung und Verführung von Gruben- und Bruchstein-schotter, dann Nieselschotter und Dolomitsand** abhalten und ladet hiezu Unternehmungslustige mit dem Beifügen ein, daß die Picitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können und daß ein 10perc. Badium noch vor Beginn der Picitation zu Händen der Versteigerungscommission von jedem Anbotsteller zu erlegen sein wird.

Auch schriftliche, ordnungsmäßig verfaßte Offerte werden vor Beginn der mündlichen Picitation angenommen.

Stadtmagistrat Laibach, am 25. November 1870.

Der Bürgermeister: Dr. Josef Suppan.

(1)

Nr. 11980.

Rundmachung.

Dienstag am 6. dieses Monates, Vormittags um 11 Uhr, wird hieramts die Picitation zur

Verpachtung der städt. Eisgruben

abgehalten, und es werden die Unternehmer hiezu eingeladen.

Stadtmagistrat Laibach, am 1. December 1870.

Der Bürgermeister.

(466—3)

Rundmachung.

Die Krankenverpflegung in dem Militär-Garnisonsspitale zu Laibach wird auf die Zeit vom 1. Jänner 1871 bis letzten December 1871 im öffentlichen Concurrenzwege mittelst versiegelten schriftlichen Offerten, entweder durch Verpachtung der Spitalskostbereitung (tracturmäßige Verköstigung der Kranken und commandirten Mannschaft) oder durch Einlieferung von Victualien und Getränken sichergestellt werden.

Im ersten Falle kann der jährliche Geldverdienst beiläufig auf 20.000 fl. veranschlagt werden.

Im letzteren Falle würde das beiläufige Piefierungserforderniß jährlich betragen:

500	Stück	Mundsemmeln	à	3	Loth
27000	"	"	à	6	"
10500	"	"	à	9	"
13800	Stück	halbweißes Brot	à	16	Loth
19000	"	"	à	26	"
220	Centner	Rindfleisch,			
40	"	Kalbfleisch,			
60	"	Mundmehl,			
50	"	Semmelmehl,			
60	"	Weizengries,			
20	"	Reis,			
20	"	gerollte Gerste,			
8	"	gedörnte Zwetschen,			
12	"	"	Bohnen,		
12	"	"	Erbsen,		
12	"	"	Linsen,		
—	"	frische Butter,			
30	"	Rindschmalz,			
1½	"	Kümmel,			
50	"	Erbsapfel,			
20	"	Sauerkraut,			
12	"	Grünspeisen,			
¼	"	Krenn,			
¼	"	Zucker,			

50 Eimer rothen Wein,

— " weißen "

12 " Bier,

20 " Weineffig,

— " Weingeist,

1 " Branntwein,

800 Maß Milch,

400 Stück Limonien,

400 " Blutigel,

12000 " Eier,

250 " Hühner, u. s. w.

Vom 1. December 1870 angefangen werden in der Rechnungskanzlei des k. k. Garnisonsspitals zu Laibach die näheren Contractbedingungen zu Jedermanns Einsicht ausliegen, so wie auch dort selbst die Formularien zu den Offerten für beide Sicherstellungsarten bereitwilligst ausgefolgt und die zu leistenden Badien bekannt gegeben werden.

Die Badien und beziehungsweise die künftigen Cautionen können entweder in barem Gelde oder in Staatsobligationen oder in Hypothekeninstrumenten erfolgt werden.

Bank- und Staatsnoten werden nach dem vollen Nennwerthe angenommen.

Staatsobligationen werden überall nur nach dem Tagescurse angenommen.

Sämmtliche Staatsobligationen müssen mit den zugehörigen Coupons und den Talons versehen und auf einem besonderen Umschlagsbogen nach ihrem Zeichen und Nennwerthe beschrieben sein.

Hypothekarinstrumente müssen von einer k. k. Justizbehörde als vollkommen rechtsgiltig bestätigt und darin die verbürgten Geldbeträge klar und bestimmt ausgedrückt sein.

Insoferne die bisherigen Contrahenten sich wieder an der neuen Piefierung betheiligen wollen, können dieselben anstatt der Badien die Depositen-scheine über die bereits erliegenden Cautionen dem Offerte beischließen.

Die zum Badium bestimmten baren Gelder und die Staatsobligationen können auch bei einer Kriegscasse oder bei dem k. k. Militär-Garnisonsspitale in Laibach gegen Depositen-schein erlegt werden, in welchem Falle das Offert nur mit dem Depositen-schein zu instruiren ist.

Den Offerten muß außer dem Badium auch das politischerseits bestätigte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugniß zugelegt werden.

Die Anbote müssen in den Offerten deutlich mit Ziffern und Buchstaben ohne aller Correctur geschrieben und dürfen darin keinerlei Radirungen vorgenommen werden.

Offerte ohne Badien bleiben unberücksichtigt.

Die Offerte zur tracturmäßigen Verköstigung haben auf fixe Preise für jede einzelne Speisegattung zu lauten, es können aber auch die Preise nach den vorgeschriebenen 6 Diätenportionen, dann der Portion für die Commandirten, beziehungsweise Wärterinnen pr. Kopf und Tag gestellt werden.

Die Offerte für Einlieferung der Victualien und Getränke haben gleichfalls auf fixe Preise zu lauten.

Bei Ausfertigung der Offerte ist sich genau an das von der Spitalsrechnungskanzlei ausgefolgte Formulare zu halten.

Besondere Bedingungen oder Ausnahmen können und werden nicht berücksichtigt werden.

Bei den Offerten zur Einlieferung der Victualien und Getränke ist es der k. k. Militär-Intendanz freigestellt, auch nur die Piefierung einzelner Artikel zu genehmigen und dagegen jene Artikel auszuschneiden, bezüglich welcher überspannte Preisangebote gemacht worden sind.

Die versiegelten Offerte müssen längstens bis

10. December 1870,

11 Uhr Vormittags, unmittelbar bei der k. k. Militärintendanz in Graz eingebracht und auf der Adresse beigesetzt werden: „Offert für das Militär-Garnisonsspital in Laibach.“ Spätere Offerte werden nicht berücksichtigt.

Vom k. k. Militär-Garnisonsspitale zu Laibach, am 28. November 1870.

Die Spitals-Commission.